

# Hausordnung

## Sehr geehrte Gäste und Besucher,

herzlich willkommen im Familienpark Senftenberger See in Großkoschen. Wir wünschen Ihnen einen erholsamen Aufenthalt und werden Ihnen die Zeit, die Sie bei uns verbringen, so angenehm wie möglich gestalten.

Im Interesse aller anwesenden Gäste bitten wir Sie, die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

01. Das Übernachten im Familienpark ist nur nach Anmeldung gemäß Meldegesetz in der Rezeption gestattet. Die Nutzung der Ferienhäuser und Campingstandplätze ist nur für die vertraglich vereinbarte Personenzahl zulässig. Bei Anreise nach Rezeptionsschluss hat die Anmeldung am Folgetag sofort nach Öffnung der Rezeption zu erfolgen.

02. Die Platzruhe dauert von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 22.00 bis 7.00 Uhr. Während dieser Zeit dürfen in der Hoch- und Hauptsaison Kraftfahrzeuge (außer Wirtschaftsdienste) den Familienpark nicht befahren. Radios u. ä. Geräte sind auf Zelt- bzw. Zimmerlautstärke zu stellen. Es wird im Interesse aller Platzgäste gebeten, während der genannten Zeit laute Unterhaltungen zu unterlassen. Auch außerhalb der Platzruhe sind Ruhestörungen zu vermeiden.

03. Mitarbeiter des Familienparks und der beauftragte Wachschutz sind berechtigt, Weisungen zu erteilen oder die Personalausweise eines jeden Besuchers einzusehen. Sie sind in Ausübung des Hausrechtes befugt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn gegen die Hausordnung verstößen wird oder wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Familienpark erforderlich ist. Nach einem Platzverweis besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren.

04. Die Ferienhäuser können am Tag der Abreise bis 10.00 Uhr, die Campingstandplätze bis 12.00 Uhr genutzt werden. Die Anreisezeiten sind in den Geschäftsbedingungen geregelt.

05. Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen im Campingbereich nur in Begleitung erziehungsbe-

richtiger Erwachsener übernachten. Für die Ferienhausvermietung gilt dies bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

06. Für jede Campingeinrichtung im Touristikbereich kann ein Pfandgeld erhoben werden, welches nach dem ordnungsgemäßen Verlassen des Standplatzes in der Rezeption zurückgezahlt wird.

07. Beherbergen Dauercamper oder Dauermieter Gäste mit Übernachtung, haben sich diese anzumelden und die entsprechenden Gebühren zu zahlen.

08. Das Befahren der gesamten Anlage mit Fahrzeugen aller Art ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen im Schritttempo gestattet. Einbahnverkehr ist zu beachten und die StVO einzuhalten. Kraftfahrzeuge (außer Wirtschaftsdienste) dürfen die Strandpromenaden nicht befahren.

09. Im gesamten Objekt ist das Parken von Kraftfahrzeugen auf Fußwegen und angelegten Grünflächen nicht gestattet. Das Parkverbot gilt ebenfalls für den Ferienhausbereich B1 (Nr. 101 bis 167). Für diese Fahrzeuge steht der Parkplatz am B1 zur Verfügung.  
Beim Parken am Rande der Hauptwege und auf dem gemieteten Campingstandplatz ist eine Durchfahrt für den sonstigen Fahrzeugverkehr sowie Feuerwehr- und Entsorgungsfahrzeuge freizuhalten. Auf sämtlichen asphaltierten und gepflasterten Straßen besteht generelles Parkverbot. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können ohne vorherige Ankündigung gebührenpflichtig entfernt werden.

10. Ordnung und Sauberkeit sind eine Selbstverständlichkeit für alle Besucher des Familienparks. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Nicht gestattet sind das Beschneiden und Fällen von Bäumen. Werden Einrichtungen des Familienparks beschädigt, so haftet der Verursacher oder der Aufsichtspflichtige. Abfälle aller Art sind in entsprechend gekennzeichneten Behältern auf den Sammelplätzen zu deponieren. Abwasser ist an den dafür vorgesehenen Stellen in das Abwassernetz zu entleeren. Eine Entsorgung in der freien Natur ist nicht gestattet. Die Standplätze und Ferienhäuser sind nach der Belegung in aufgeräumtem bzw. besenreinem Zustand zu übergeben und Abfälle an den Wertstoffsammelstellen zu entsorgen.

11. Hinterlassen Sie bitte die Sanitärbauten im hygienisch einwandfreien und sauberen Zustand. Achten Sie bitte auf einen sparsamen Wasser- und Energieverbrauch. Die Benutzung der sanitären Einrichtungen ist Kindern unter 6 Jahren nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Eltern haften für Ihre Kinder.

12. Das Umgrenzen der Standplätze mit Gräben und Einfriedungen, das Verlegen von Wasseranschlüssen und Entwässerungsleitungen sowie feste Anbauten sind nicht gestattet. Schutzdächer und Überzelte sind nur in Ausführungen aus dem campingspezifischen Fachhandel gestattet. In der Höhe dürfen sie das Dach der Campingeinrichtung um maximal 30 cm und in der Breite maximal 80 cm überschreiten. Die Befestigung ist nur am Wohnwagen gestattet. Sich ändernde Vorgaben durch die Brandenburgische Campingverordnung oder Bauordnung gelten für den Familienpark. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltstangen, Zeltschnüre und anderes Zubehör gefährdet oder belästigt wird und Fluchtwege freigehalten werden. Das Aufstellen eines Campingwindschutzes ist nur aus Stoff, Kunststoffplanen oder Schilfmatten nach höchstens 2 Seiten des Wohnwagens bzw. Zeltes gestattet. Weitere Absperrungen des Standplatzes sind nicht statthaft. Die Farben der Überzelte sind der Campingeinrichtung bzw. der Natur anzupassen.

13. Neuanpflanzungen sind nur nach den Vorgaben der Gehölzliste des Landkreises und den Konkretisierungen des Familienparks möglich. Das Anlegen kleingartenähnlicher Strukturen (Gartenzwerge u. ä.) ist nicht gestattet. Auf dem Standplatz dürfen keine Verbundsteine oder Platten ausgelegt werden.

14. Für die Gasanlage in Campingeinrichtungen und privaten bzw. betrieblichen Ferienhäusern müssen gültige Abnahmeprüfungen von autorisierten Personen vorliegen. Für elektrische Anlagen auf dem Campingplatz gilt die DIN/VDE 0100 Teil 708. Zum Beispiel sind Elektrokabel vom Verteiler in einer Höhe von mindestens 3,50 m zum Standplatz zu führen und dürfen eine Zwischenkupplung nur haben, wenn diese mit einer wasserdichten Sicherheitsbox umgeben ist.

15. Das Anbringen von Satellitenspiegeln an Bäumen ist nicht gestattet. Wird am jeweiligen Elektroverteiler ein

Antennenkabelanschluss angeboten, sind die Satelliten-spiegel zu entfernen.

16. Bei Sport und Spiel auf dem Gelände des Familienparks ist darauf zu achten, dass niemand belästigt wird.
17. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist aus Gründen des Umweltschutzes im gesamten Erholungsgebiet nicht gestattet.
18. Das Mitbringen von Haustieren in den Familienpark ist nicht erlaubt.
19. Für abhanden gekommene oder beschädigte Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Zelte und sonstige Gegenstände, für Verletzungen und Unfälle aller Art sowie für Schäden infolge höherer Gewalt wird keine Haftung übernommen.
20. Die Ausübung eines Gewerbes im Bereich des Familienparks bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch den Zweckverband.

## Brandschutzordnung

01. Offenes Feuer ist prinzipiell verboten. Die Inbetriebnahme von Grill- und Kochgeräten ist unter Beachtung allgemeiner Brandschutzbestimmungen (z. B. Schutzabstand zu brennbaren Stoffen und Beaufsichtigung) gestattet. Bei Waldbrandwarnstufe 4 sind nur die dafür vorgesehenen Stellen (Grillhütten und gepflasterte Terrassen) zu nutzen.

Für die sachgerechte Auswahl und fachgerechte Nutzung der privaten Kochgeräte und -anlagen haftet der Eigentümer. Im besonderen Fall kann ein Prüfbescheid, Zertifikat oder Zeichen (GS, TÜV o. ä.) verlangt werden. Die Waldbrandwarnstufen hängen an der Rezeption aus.

02. Beim Rauchen im Familienpark ist größte Vorsicht geboten. In Waldgebieten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

03. Bei der Verwendung von Flüssiggasflaschen sind die Bedingungen und Vorschriften des Flüssiggasvertriebes zu beachten. Die Flüssiggasanlagen müssen geprüft sein und den allgemeinen technischen Regeln entsprechen.

Gasflaschen sind gegen Sonneneinstrahlung zu schützen. Gasflaschen über 11 kg sowie die Lagerung von Benzin oder anderen leicht brennbar flüssigen oder festen Brennstoffen sind nicht gestattet.

04. Installationen, die über das Verbinden von handelsüblichen E- Anlagen für Campingplätze mit erlaubten Steckvorrichtungen hinausgehen sowie Installationen und Reparaturen von elektrischen Anlagen sind entsprechend den Vorschriften der Energieversorgung und nur von einem anerkannten Fachmann (zugelassener E- Betrieb) durchzuführen.  
Für den Zustand der privat genutzten eigenen Anlagen haftet der Eigentümer.
05. Nach Ausbruch eines Brandes sind alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Brand zu löschen, die Brandbekämpfung einzuleiten bzw. die zuständigen Stellen zu alarmieren. Die Standorte für Feuerlöschgeräte sind im Lageplan ersichtlich.
06. Beachten Sie bitte den Havarieplan, welcher an den Informationspunkten im Familienpark und an der Rezeption ausgehangen ist.

Diese Haus- und Brandschutzordnung tritt am  
**1. April 2005 in Kraft.**

<b>Feuerwehr:</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst:</b>	<b>112</b>
<b>Polizei:</b>	<b>110</b>
<b>Familienparkleitung:</b>	<b>03573 800701</b>
<b>Rezeption:</b>	<b>03573 8000</b>
<b>Platzbereitschaft:</b>	<b>Aushang der Nummer am Eingang Rezeption</b>

Großkoschen, den 01.04.2005

Erholungsgebiet Senftenberger See  
-Zweckverband-

Michael Vetter  
Verbandsvorsteher

# HAUSORDNUNG UND BRANDSCHUTZORDNUNG

**SENFTENBERGER SEE**  
FAMILIENPARK